

Satzung über die Finanzierung der Ortsräte in der Stadt Hildesheim

Aufgrund der §§ 10 und 11 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. S. 422) hat der Rat der Stadt Hildesheim am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Gesamtbetrag

Für die Finanzierung Ihrer Sachausgaben und Repräsentationskosten erhalten die Ortsräte zusammen 25.500,- € pro Jahr.

§ 2 – Sockelbetrag

Jeder Ortsrat erhält pro Jahr einen Sockelbetrag in Höhe von 750,- €. Davon entfallen 500,- € auf Sachmittel und 250,- € auf Repräsentationskosten. Beide Bereiche sind gegenseitig deckungsfähig.

§ 3 – Betrag pro Einwohner

Die verbleibenden Mittel werden anhand der Einwohnerzahl der Hauptwohnsitzbevölkerung pro Einwohner auf die Ortsräte verteilt. Als Grundlage für die weitere Verteilung wird die Bevölkerungsstatistik der Stadt Hildesheim zum jeweiligen 31.12. des Vorjahres herangezogen.

§ 4 - Handkasse

Auf Verlangen des Orsrates stellt die Stadtverwaltung dem Ortsrat eine Handkasse, die ein Viertel des Jahresbetrages pro Ortsrat nicht übersteigt, zur Verfügung. Die Ortsbürgermeisterin / der Ortsbürgermeister hat halbjährlich eine Abrechnung vorzulegen.

§ 5 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Hildesheim, _____

(Kurt Machens)
Oberbürgermeister